

**Allgemeine Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB)
des Wasserverbandes Süderdithmarschen
(WV Süderdithmarschen) zur Abwasserbeseitigung**

I. Allgemeines.....	1
§ 1 Vertragsverhältnis.....	1
§ 2 Vertragspartner, Kunde	1
§ 3 Vertragsschluss	2
§ 4 Einleitungsbeschränkungen.....	2
§ 5 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechung	4
§ 6 Haftung.....	5
§ 7 Grundstücksanschluss an die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen.....	6
§ 7a Sonderregelungen für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen).....	8
§ 7b Einbringungsverbote.....	8
§ 7c Entleerung von Kleinkläranlagen	8
II. Baukostenzuschuss	9
§ 8 Baukostenzuschuss.....	9
§ 9 Berechnung des Baukostenzuschusses für die Abwasserbeseitigung	10
§ 10 Zuschusspflichtige	10
§ 11 Entstehung der Baukostenzuschusspflicht; Vorauszahlung für Baukostenzuschüsse	11
§ 12 Anschlussgenehmigung.....	11
§ 13 Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht	11
III. Zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle	11
§ 14 Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle.....	11
IV. Abwasserentgelte.....	12
§ 15 Grundsatz für Abwasserentgelte.....	12
§ 16 Entgeltberechnung bei Abwasserbeseitigung	12
§ 16a Entgeltberechnung bei Niederschlagswasserbeseitigung	13
§ 17 Entgeltpflichtige, Entstehung und Beendigung der Entgeltzahlungspflicht	14
§ 18 Abschlagszahlungen	14
§ 19 Zahlung, Verzug	15
§ 20 Vorauszahlungen.....	15

§ 21 Sicherheitsleistung	15
V. Schlussbestimmungen	16
§ 22 Zahlungsverweigerung	16
§ 23 Aufrechnung	16
§ 24 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht.....	16
§ 25 Datenverarbeitung	16
§ 26 Verweigerung der Abwasserbeseitigung.....	17
§ 27 Vertragsstrafe	18
§ 28 Gerichtsstand	19

I. Allgemeines

§ 1 Vertragsverhältnis

Der WV Süderdithmarschen führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines zwischen dem WV Süderdithmarschen und dem Kunden zu schließenden privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages durch. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen einschließlich der zu den Abwasserentsorgungsbedingungen gehörenden Preisblätter in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Vertragspartner, Kunde

- (1) Der WV Süderdithmarschen schließt den Abwasserbeseitigungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten - nachstehend Kunde genannt - ab.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WV Süderdithmarschen abzuschließen, und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WV Süderdithmarschen unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WV Süderdithmarschen auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er dem WV Süderdithmarschen einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 und 4 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten dem WV Süderdithmarschen unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (7) Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Entgelts bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zustande, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem WV Süderdithmarschen unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt dann zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Preisen des WV Süderdithmarschen.
- (2) Der WV Süderdithmarschen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrunde liegenden Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) einschließlich der Sonderbestimmungen über Einheitsbeschränkungen sowie der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.
- (3) Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die zugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

§ 4 Einleitungsbeschränkungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Abwasseranlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Abwasseranlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die Klärschlambeseitigung und -verwertung beeinträchtigen,
 - die Erzeugung von Biogas beeinträchtigen,
 - vorfluterschädlich verunreinigen oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,

- c) schädliches oder giftiges Abwasser, insbesondere solches, das schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren kann,
 - d) Abwasser aus Ställen oder Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage,
 - e) Abwasser, das wärmer als 33 Grad ist und
 - f) pflanzen- oder bodenschädliches Abwasser.
 - g) Im Übrigen muss das Abwasser den Richtlinien der Fachbehörden entsprechen.
- (3) Der WV Süderdithmarschen kann für einzelne Entsorgungsgebiete „Sonderbestimmungen über Einleitungsbeschränkungen“ festlegen. Die Sonderbestimmungen, die dem jeweiligen Kunden mitgeteilt werden müssen, soweit sie nicht öffentlich bekannt gegeben werden, sind Bestandteile dieser AEB.
- (4) Der WV Süderdithmarschen kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage verlangen, wenn das Abwasser die in Abs. 1 und 2 festgelegten Eigenschaften aufweist; erforderlichenfalls kann er das Abwasser von der Einleitung ausschließen.
- (5) Wenn der Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage wegen der Beschaffenheit oder Menge der Abwässer es erfordert, kann der WV Süderdithmarschen verlangen, dass das Abwasser auf dem zu entwässernden Grundstück gespeichert wird.
- (6) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an die öffentliche Abwasseranlage ist nicht zulässig.
- (7) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, ist der WV Süderdithmarschen unverzüglich zu benachrichtigen.
- (8) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle, Fette oder Stärke anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden Vorschriften maßgebend. Die Reinigung und Entleerung der Abscheider wird in vom Wasserverband Süderdithmarschen festgelegten Zeitabständen gegen Entgelt durchgeführt. Der Wasserverband kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen oder mit der Durchführung einen Dritten beauftragen. Machen besondere Umstände, z. B. eine vorzeitige Füllung des Abscheiders, eine außerordentliche Entleerung und Reinigung erforderlich, so hat der Kunde dies sofort zu beantragen. Der Kunde ist für jeden Schaden haftbar, der durch Unterlassung eines solchen Antrags entsteht.
- (9) Wird Abwasser eingeleitet, bei dem begründeter Verdacht besteht, dass seine Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage unzulässig ist, so ist der WV Süderdithmarschen jederzeit

und ohne vorherige Anmeldung berechtigt, Abwasserproben auf dem angeschlossenen Grundstück zu nehmen und diese zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Maßnahmen können je nach Lage des Falles auch periodisch getroffen werden. Die Kosten für die Entnahmen und Untersuchungen der Proben trägt der Kunde, sofern eine unzulässige Einleitung festgestellt wird, im Übrigen der WV Süderdithmarschen.

- (10) Ändert sich die Art des Abwassers oder erhöht sich seine Menge wesentlich, hat der Kunde dieses unaufgefordert und unverzüglich dem WV Süderdithmarschen schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er nachzuweisen, dass das Abwasser unschädlich ist.
- (11) Reichen die vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen für die Aufnahme oder das Behandeln des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 10) nicht aus, so ist der WV Süderdithmarschen berechtigt, die Aufnahme dieses Abwassers abzulehnen und die Einleitung zu untersagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Kunde sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (12) Der WV Süderdithmarschen kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder seiner Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwassern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Er kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Er kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

§ 5 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechung

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Kunde berechtigt, jederzeit Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit und solange der WV Süderdithmarschen an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- (3) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WV Süderdithmarschen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (4) Der WV Süderdithmarschen hat den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WV Süderdithmarschen dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 und 3 hat der Kunde keinen Anspruch auf Minderung der Entgelte.

§ 6 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch gegen diese AEB verstoßendes Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen diesen AEB schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Sofern der Kunde der Verursacher ist, hat er den WV Süderdithmarschen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Kunde haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WV Süderdithmarschen durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer unbefugt Abwassereinrichtungen des WV Süderdithmarschen betritt oder benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser AEB die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem WV Süderdithmarschen, der den entsprechenden Nachweis erbringen muss, den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Ist der Verursacher mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln, wird der Mehrbetrag auf alle Kunden umgelegt.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,

- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Kunde einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden bei ordnungsgemäßer Rückstausicherung von dem WV Süderdithmarschen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Andernfalls hat der Kunde den WV Süderdithmarschen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen könnten.

- (7) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet der WV Süderdithmarschen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 - 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden vom WV Süderdithmarschen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WV Süderdithmarschen oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WV Süderdithmarschen oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
- (8) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem WV Süderdithmarschen mitzuteilen.

§ 7 Grundstücksanschluss an die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen

- (1) Unter den Voraussetzungen der Satzung des WV Süderdithmarschen über den Anschluss an und die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlagen des WV Süderdithmarschen soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Grundstücksanschlusskanal gem. § 8 Abs. 2 Nr. 5) haben, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Niederschlagswasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Der WV Süderdithmarschen kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung auf dem Grundstück sowie die Lage des Grundstücksanschlussschachts (Kontroll- bzw. Übergabeschachts) bestimmt der WV Süderdithmarschen, begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlussleitungen und -einrichtungen auf dem Grundstück einschließlich des Grundstücksanschlussschachts (Kontroll- bzw. Übergabeschachts) obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Vorschriften des WV Süderdithmarschen durchgeführt werden. Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik und gemäß der Baugenehmigung auszuführen. Wird das Abwasser von einem Grundstück in eine Druckentwässerungsanlage eingeleitet, hat der Grundstückseigentümer die Herstellung der zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer dienenden Einrichtungen sowie der Anschlussleitungen zwischen diesen Einrichtungen und der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück zu dulden. Die gleiche Duldungspflicht gilt auch für den Betrieb, die Unterhaltung sowie für erforderlich werdende Instandsetzungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten. Art und Lage dieser Einrichtungen werden von dem WV Süderdithmarschen unter Berücksichtigung begründeter Wünsche des Anschlussnehmers bestimmt.
- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 12), unterliegen einer Abnahme durch den WV Süderdithmarschen. Die Anschlussnehmer und die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung beim WV Süderdithmarschen anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und die Abnahme der Anlage durch den WV Süderdithmarschen befreien den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (5) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlussleitungen und -einrichtungen auf dem Grundstück einschließlich Grundstücksanschlussschacht (Kontroll- bzw. Übergabeschacht) verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat den WV Süderdithmarschen von Ersatzansprüchen freizustellen, den Dritte bei dem WV Süderdithmarschen aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke hinsichtlich der Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (6) Der WV Süderdithmarschen kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und -einrichtungen auf dem Grundstück einschließlich des Grundstücksanschlussschachts (Kontroll- bzw. Übergabeschachts) in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der

öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Er ist berechtigt, die Einrichtung und den Betrieb zu überwachen.

- (7) Auf dem Grundstück befindliche Pumpwerke und Druckrohrleitungen sind Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage. Leitungen und Pumpenschächte dürfen nicht überbaut werden. Sie werden von dem WV Süderdithmarschen unterhalten und betrieben, einschließlich der hierfür anfallenden Stromkosten. Zur Absicherung des Eigentums des WV Süderdithmarschen auf dem Grundstück sind entsprechende Verträge mit der Verpflichtung zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Eintragung im Straßenbauregister bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Dithmarschen zugunsten des WV Süderdithmarschen abzuschließen.

§ 7 a Sonderregelungen für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen)

- (1) Die Regelungen dieser AEB gelten bei der dezentralen Abwasserbeseitigung von Fäkal-schlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen entsprechend. Im Übrigen gelten die Regelungen der nachfolgenden Absätze.
- (2) Kleinkläranlagen sind von dem Kunden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Kleinkläranlagen hat der Kunde auf eigene Kosten diejenigen Teile, die nicht mehr Bestandteil der Anlagen sind, entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen oder ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (3) Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage ohne weiteres entleert werden kann.

§ 7 b Einbringungsverbote

In Kleinkläranlagen dürfen die in § 4 aufgeführten Stoffe nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration für häusliches Abwasser als typisch anzusehen ist.

§ 7 c Entleerung von Kleinkläranlagen

- (1) Kleinkläranlagen werden vom WV Süderdithmarschen oder dessen Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten des WV Süderdithmarschen oder dessen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.

(2) Im Einzelnen gelten für die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit folgende Grundsätze:

1. **JAHRES-ENTLEERUNG** ist die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erste Entleerung der Kleinkläranlagen im Kalenderjahr. Die Jahresentleerung wird allgemein in den Sommermonaten durchgeführt. Der Kunde kann abweichend von dem allgemeinen Abfuhrtermin einen anderen außerplanmäßigen Entleerungstermin mit dem WV Süderdithmarschen vereinbaren.
2. **ZWEI-JAHRES-ENTLEERUNG** ist die Entleerung der Kleinkläranlage auf Antrag alle zwei Jahre, wenn die Voraussetzungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt sind. Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Voraussetzungen für eine zweijährige Entschlammungshäufigkeit sind jährlich zu überprüfen.

Die Zwei-Jahres-Entleerung ist von dem Kunden spätestens 3 Monate nach Bekanntgabe des nächsten Abfuhrtermins zu beantragen. Der Zwei-Jahres-Rhythmus beginnt mit der aufgrund der vorstehenden Terminbekanntgabe – oder einer daraufhin erfolgenden Terminverschiebung – vorgenommenen Entleerung der Hauskläranlage.

3. **SCHLUSSENTLEERUNG** ist die vollständige Entleerung von Kleinkläranlagen auf Grundstücken, die an eine leitungsgebundene Abwasseranlage angeschlossen worden sind. Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
4. **SONDERENTLEERUNG** ist jede andere Entleerung der Hauskläranlage.

II. Baukostenzuschuss

§ 8 Baukostenzuschuss

- (1) Der WV Süderdithmarschen ist berechtigt, soweit der Aufwand nicht durch öffentliche Zuschüsse, Abwasserentgelte oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusskanals vom Kunden einen Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn das betroffene Grundstück über eine Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann und
 - a) mit dem Kunden der Abwasserbeseitigungsvertrag im Sinne von § 1 dieser AEB geschlossen ist oder

- b) der tatsächliche Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (§ 7 Abs. 1 S. 1) hergestellt ist.
- (2) Baukostenzuschussfähig ist je nach Art der Abwasserbeseitigungsanlage insbesondere der Aufwand für die Herstellung
1. der Klärwerke,
 2. der Klärteiche,
 3. von Hauptsammlern, Druckleitungen, Rückhaltebecken und Pumpstationen,
 4. von Straßenkanälen,
 5. von jeweils einem ersten Grundstücksanschlusskanal (Kanal von der Hauptleitung zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen ohne Grundstücksanschlusschacht [Kontroll- bzw. Übergabeschacht]).
- (3) Nicht zum Aufwand gehören die Kosten der zusätzlichen Grundstücksanschlusskanäle i. S. d. § 14. Für diese ist eine Kostenerstattung gem. § 14 zu leisten.
- (4) Die Sätze der Baukostenzuschüsse sind in den Preisblättern des WV Süderdithmarschen ausgewiesen. Die jeweiligen Preisblätter regeln darüber hinaus, ob einheitliche Baukostenzuschüsse für die Abwasseranlagen erhoben werden oder ob eine Differenzierung zwischen den Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung einerseits und die Niederschlagswasserbeseitigung andererseits erfolgt.
- (5) Grundstück i. S. dieser AEB ist grundsätzlich das Grundstück i. S. d. Grundbuchrechts.

§ 9 Berechnung des Baukostenzuschusses für die Abwasserbeseitigung

Die Berechnung des Baukostenzuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlagen sowie der ihm zu Grunde zulegende Maßstab werden in dem für das jeweilige Entsorgungsgebiet geltenden Preisblatt des WV Süderdithmarschen abgebildet.

§ 10 Zuschusspflichtige

Baukostenzuschusspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung der Zuschussfestsetzung Eigentümer des Grundstücks ist. Im Übrigen gilt § 2 entsprechend.

§ 11 Entstehung der Baukostenzuschusspflicht; Vorauszahlung für Baukostenzuschüsse

- (1) Die Baukostenzuschusspflicht entsteht sobald die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 erfüllt sind.
- (2) Ist der Abwasserbeseitigungsvertrag geschlossen, aber der tatsächliche Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage noch nicht oder noch nicht vollständig hergestellt, kann von den Baukostenzuschusspflichtigen eine Vorauszahlung bis zu 80 % des Baukostenzuschusses verlangt werden. Eine entrichtete Vorauszahlung wird bei Erhebung des endgültigen Baukostenzuschusses verrechnet.

§ 12 Anschlussgenehmigung

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen auf dem Grundstück einschließlich des Grundstücksanschlussschachts (Kontroll- bzw. Übergabeschachts) bedürfen der Anschlussgenehmigung durch den WV Süderdithmarschen. Sie müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.
- (2) Für das bauaufsichtsrechtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 13 Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung, der Anschlussleitungen und -einrichtungen auf dem Grundstück einschließlich des Grundstücksanschlussschachts (Kontroll- bzw. Übergabeschachts) sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des WV Süderdithmarschen ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren.

III. Zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle

§ 14 Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle

Stellt der WV Süderdithmarschen auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschlusskanal oder für eine von einem Grundstück, für das die Baukostenzuschusspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grund-

stück verselbstständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschlusskanal an die öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle), so sind dem WV Süderdithmarschen die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusskanals. § 11 gilt entsprechend.

IV. Abwasserentgelte

§ 15 Grundsatz für Abwasserentgelte

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwasserentgelte für die Grundstücke berechnet, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Entgelthöhen und deren Zusammensetzung werden in den für die jeweiligen Entsorgungsgebiete geltenden Preisblättern des WV Süderdithmarschen abgebildet. Die Preisblätter geben auch Auskunft darüber, ob in einem Entsorgungsgebiet getrennte Entgelte für die Schmutzwasserbeseitigung einerseits und die Niederschlagswasserbeseitigung andererseits berechnet werden. Entsprechendes gilt für die Frage, ob im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung Starkverschmutzerzuschläge berechnet werden.

§ 16 Entgeltberechnung bei Abwasserbeseitigung

- (1) Das Abwasserentgelt für die Abwasserbeseitigung wird nach der dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge bemessen und gilt somit als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangtes Wasser. Die Berechnungseinheit für das Entgelt ist ein Kubikmeter Abwasser. Sofern in einem Entsorgungsgebiet für die Vorhaltung der öffentlichen Abwasseranlage ein Grundpreis berechnet wird, tritt dieser Grundpreis neben das nach Satz 1 bemessene Entgelt. Die Berechnung eines Grundpreises sowie der ihm zugrundeliegende Maßstab werden im Preisblatt "Abwasserbeseitigung" des Entsorgungsgebietes abgebildet. Sofern in einem Entsorgungsgebiet getrennte Entgelte für die Schmutzwasserbeseitigung einerseits und die Niederschlagswasserbeseitigung andererseits gelten, ist § 16 AEB nur auf die Entgeltberechnung für die Schmutzwasserbeseitigung anzuwenden.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,

- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwasserwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

Bei der Wassermenge aus öffentlichen Versorgungsanlagen gilt die für die Berechnung der Entgelte zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge bzw. Abwasserwassermenge von dem WV Süderdithmarschen unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebühren- oder Entgeltpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Abwassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebühren- oder Entgeltpflichtige dem WV Süderdithmarschen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebühren- oder Entgeltpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Einbau des Wasserzählers ist mit Angabe des Zählerstandes dem WV Süderdithmarschen unverzüglich mitzuteilen. Wenn der WV Süderdithmarschen auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 5 sinngemäß.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 12 m³/Jahr für jede Großvieheinheit - bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel - herabgesetzt, sofern kein Nachweis über die verbrauchte Wassermenge erbracht wird. Die Absetzung entfällt, soweit dabei für den Entgeltschuldner eine Abwassermenge von 35 m³ je Jahr und je Person unterschritten wird. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Der Nachweis über die Anzahl der Großvieheinheiten ist durch Vorlage des Veranlagungsbescheides zum Tierseuchenfonds zu erbringen.

§ 16a Entgeltberechnung bei Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Sofern in dem Preisblatt des jeweiligen Entsorgungsgebietes nichts anderes geregelt ist, bestimmt sich die Entgelthöhe für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation

nach der auf dem Grundstück befindlichen bebauten oder befestigten Fläche, von der Niederschlagswasser abfließt. Die Berechnungseinheit (z. B. je 50 qm als Berechnungseinheit) bestimmt sich nach jeweiligem Preisblatt.

- (2) Hinsichtlich der Absetzmengen gilt § 16 AEB sinngemäß.

§ 17 Entgeltpflichtige, Entstehung und Beendigung der Entgeltzahlungspflicht

- (1) Entgeltpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. § 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Zahlungsverpflichtung entsteht grundsätzlich mit Abschluss des Abwasservertrages. Kommt der Vertragsschluss durch tatsächliche Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungseinrichtungen zustande, entsteht die Entgeltzahlungspflichtung am 1. Tag des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen (§ 7 Abs. 1 S. 1) ist.
- (3) Die Entgeltzahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem ein Grundstücksanschluss (§ 7 Abs.1 S. 1) nicht mehr besteht und dies dem WV Süderdithmarschen schriftlich mitgeteilt wird.

§ 18 Abschlagszahlungen

- (1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann der WV Süderdithmarschen für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Die Abschlagszahlungen sind vierteljährlich zu leisten. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (4) Ergibt sich eine Restforderung des WV Süderdithmarschen, ist der Kunde zum Ausgleich des fehlenden Betrages innerhalb von 14 Tagen verpflichtet.

§ 19 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von dem WV Süderdithmarschen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der WV Süderdithmarschen, wenn er sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 20 Vorauszahlungen

- (1) Der WV Süderdithmarschen ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der WV Süderdithmarschen Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 21 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der WV Süderdithmarschen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der EZB verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich der WV Süderdithmarschen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 23 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des WV Süderdithmarschen kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 24 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Der Kunde hat dem WV Süderdithmarschen jede Auskunft zu erteilen, die für die Berechnung der Entgelte nach diesen AEB erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WV Süderdithmarschen sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Entgelte beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Kunde dies unverzüglich dem WV Süderdithmarschen schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des WV Süderdithmarschen dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Berechnungsgrundlagen für die Entgelte festzustellen oder zu überprüfen; der Kunde hat dies zu ermöglichen.

§ 25 Datenverarbeitung

- (1) Der WV Süderdithmarschen wird im Rahmen der Berechnung der Baukostenzuschüsse und Abwasserentgelte personen- und betriebsbezogene Daten, wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Grundstüknutzungen, Maße von Bebauungen, Eigentümerverhältnisse, dingliche Rechte und Anschriften von Eigentümern/Eigentümerinnen oder dinglich Berechtigten, verarbeiten.

- (2) Die entsprechenden Daten werden erhoben von den Kunden aus Unterlagen, wie z. B. der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB, Bebauungsplänen, Katasterblättern, Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Abgabedateien, Hausnummernverzeichnisse und Bauakten sowie aus Abrechnungsunterlagen der ausführenden Tiefbaufirmen. Der WV Süderdithmarschen darf sich diese Daten vom Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes übermitteln lassen und zum Zwecke der Baukostenzuschuss- und Entgeltberechnung weiterverarbeiten. Die Daten können durch berechtigte Dritte wie andere Kunden oder ihre Beauftragten im Rahmen des Veranlagungsverfahrens eingesehen werden.
- (3) Soweit der WV Süderdithmarschen die öffentliche Abwasserbeseitigung selbst betreibt, ist er berechtigt, die im Zusammenhang mit der Entwässerung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Abwasserverbrauchsdaten zweckgemäß zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Der WV Süderdithmarschen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kunden und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Kundenverzeichnis mit den für die Veranlagung der Baukostenzuschüsse und Entgelte nach diesen AEB erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Veranlagung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und das Land Schleswig-Holstein. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den WV Süderdithmarschen.

§ 26 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 4 ist der WV Süderdithmarschen berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 2. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 4 eingehalten werden,
 3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WV Süderdithmarschen oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Der WV Süderdithmarschen hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem WV Süderdith-

marschen durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser dem WV Süderdithmarschen diese Kosten zu ersetzen.

- (3) Der WV Süderdithmarschen unterrichtet die Stadt über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und die Wiederaufnahme nach Abs. 2.

§ 27 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die in diesen AEB festgelegten Bedingungen, ist der WV Süderdithmarschen in den nachstehend aufgeführten Fällen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann gemäß Abs. 1 verlangt werden, wenn von dem Kunden oder seinem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig
- a) entgegen § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet werden
 - b) entgegen § 4 Abs. 4 Abwasser ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
 - c) entgegen § 4 Abs. 5 Abwasser ohne Speicherung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
 - d) entgegen § 4 Abs. 7 es unterlassen wird, den WV Süderdithmarschen unverzüglich zu benachrichtigen, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind,
 - e) entgegen § 4 Abs. 10 es unterlassen wird, eine wesentliche Erhöhung der Abwassermenge oder die Änderung der Art des Abwassers unverzüglich mitzuteilen,
 - f) bewirkt wird, dass entgegen § 7 Abs. 3 Arbeiten an Anschlussleitungen und -einrichtungen auf dem Grundstück einschließlich des Grundstücksanschlusschachts (Kontroll- bzw. Übergabeschachts) nicht von einem Fachbetrieb oder nicht nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden,
 - g) entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 keine Zustimmung eingeholt wird,
 - h) bewirkt wird, dass entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 Anschlussleitungen und -einrichtungen auf dem Grundstück einschließlich des Grundstücksanschlusschachts (Kontroll- bzw. Übergabeschachts) nicht den geltenden DIN-Vorschriften entsprechen,
 - i) entgegen § 13 Abs. 2 der Zugang zu den Grundstücksanlagen nicht ungehindert gewährt wird,
 - j) entgegen § 13 Abs. 1 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt werden.

- (3) Die Vertragsstrafe kann im Einzelfall bis zu 50.000 Euro betragen.

§ 28 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute (§ 1 Abs. 1 HGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des WV Süderdithmarschen.
- (2) Das gleiche gilt,
1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Stadt verlegt, die der WV Süderdithmarschen mit der Durchführung der Abwasserbeseitigung beauftragt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Nindorf, den 17. November 2011

Klaus Busch-Claußen
Verbandsvorsteher